

Einsprüche gegen Entscheidungen der Konfliktkommissionen führten — bezogen auf alle von den Konfliktkommissionen durchgeführten Verfahren wegen materieller Verantwortlichkeit — in weniger als 5 Prozent der Fälle zu Korrekturen durch die Kreisgerichte. Das zeigt, daß die Konfliktkommissionen ihre Aufgaben mit hoher Qualität erfüllen und im Prinzip nur problematische Fälle zu den Kreisgerichten gelangen.

Hinsichtlich der Häufigkeit der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit steht der Handel mit Abstand an der Spitze (51 % aller untersuchten gerichtlichen Verfahren). Es folgen das Post- und Fernmeldewesen mit 7,2 Prozent und die Bereiche Kraftverkehr, Bauwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die Leichtindustrie mit je 5 Prozent. So bedeutende Industriezweige wie Bergbau, Energiewirtschaft, Reichsbahn und Chemie treten hingegen im Gerichtsverfahren nur in Einzelfällen in Erscheinung. Wenn auch in diesen wie in den anderen Zweigen der Volkswirtschaft zahlreiche Fälle durch die gesellschaftlichen Gerichte geklärt werden, so erhebt sich doch die Frage, ob in allen Zweigen mit den Mitteln der materiellen Verantwortlichkeit als Bestandteil der materiellen Interessiertheit in gleichem Maße gearbeitet wird wie im Bereich Handel (obwohl es auch in diesem Bereich — wie die Untersuchungen gezeigt haben — noch Mängel bei der Durchsetzung der entsprechenden Bestimmungen des GBA gibt). Dabei geht es nicht nur um die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit, sondern um die volle Nutzung aller Möglichkeiten der differenzierten materiellen, bewußtseinsmäßigen und disziplinarischen Einwirkung in Schadensfällen unter breiter Einbeziehung der Arbeitskollektive zur Aufdeckung, Überwindung und Vorbeugung von Schadensursachen⁶.

Die gesetzlichen Pflichten zur Aufdeckung der Schadensursachen unter Mitwirkung der Werktätigen werden noch zu einem beträchtlichen Teil nicht wahrgenommen. So gab es in 31 Prozent der untersuchten Fälle nicht einmal eine betriebliche Anweisung an die Leitung der einzelnen Bereiche über die Feststellung von Schäden und die Aufdeckung ihrer Ursachen. Da es im Handel allein 21 Prozent sind, liegt dieser Prozentsatz in allen übrigen Bereichen weit über 31 Prozent. In 15 Prozent der Verfahren sind die Ursachen des Schadens durch den Leiter bzw. einen leitenden Mitarbeiter nicht untersucht worden. Besonders kritisch zu vermerken ist, daß entgegen der Bestimmung des § 112 Abs. 1 GBA in 34 Prozent aller Fälle die Werktätigen nicht in die Untersuchungen über die Ursachen von Schäden einbezogen worden sind. Hier wird eine entscheidende Aufgabe zur wirksamen Vorbeugung von Schäden am sozialistischen Eigentum nicht erfüllt.

In 21 Prozent der Fälle haben die Betriebe keine exakten Feststellungen über die tatsächliche Höhe des Schadens getroffen; meistens stellte sich bei der gerichtlichen Nachprüfung heraus, daß die Angaben der Betriebe höher waren als der tatsächliche Schaden.

Die Analyse der häufigsten Schadensursachen spiegelt den hohen Anteil des Handels in allen untersuchten Verfahren wegen materieller Verantwortlichkeit wider. Zu 47,5 Prozent sind Minusdifferenzen und zu 8,6 Prozent Warenverderb als Schadensursachen festgestellt worden. In 15 Prozent der Fälle sind Fahrzeugschäden und bei 7,3 Prozent Schäden an Maschinen und Anlagen Gegenstand der materiellen Verantwortlichkeit.

6 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es der erzieherischen Rolle der materiellen Verantwortlichkeit widerspricht, wenn zwischen Kenntnis des Schadens sowie des Verursachers und der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit in mehr als der Hälfte aller Fälle acht Wochen und mehr verstrichen sind.

Ein Überblick über die Dauer der beruflichen Tätigkeit der Werktätigen, gegen die die materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht wird, ergibt folgendes Bild:

Berufsjahre:	Prozent:
bis 1 Jahr	15,8
1—5 Jahre	36,5
5—10 Jahre	25
10—25 Jahre	19
über 25 Jahre	3,7

Nahezu die Hälfte aller Fälle betrifft also Werktätige, die bereits mehr als 5 Jahre in ihrem Beruf tätig sind, d. h. bei denen ungenügende Erfahrung ausscheidet. Wenn man ferner berücksichtigt, daß z. B. im Handel über ein Drittel aller wegen materieller Verantwortlichkeit in Anspruch genommenen Verkaufsstellenleiter über 40 Jahre alt waren, so zwingt das insgesamt zu der Überlegung, der systematischen Weiterbildung und dem Kampf gegen routinemäßiges Herangehen an die Erfüllung der Arbeitsaufgaben auch unter den spezifischen Gesichtspunkten des wirksamen Schutzes des sozialistischen Eigentums größere Beachtung zu schenken.

Über die statistische Erhebung hinaus haben Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts Untersuchungen zur Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen in 12 Betrieben bzw. Kombinat — zu einem großen Teil strukturbestimmenden — mit insgesamt 42 500 Beschäftigten vorgenommen. Dieses Material ist jedoch nur begrenzt aussagefähig, da in manchen Betrieben kein verwertbarer Überblick über die Schadensfälle, die Schadenshöhe und die rechtlichen Maßnahmen zur Einwirkung auf die Schadensverursacher bestand.

Die betrieblichen Systeme orientieren zwar auf die Feststellung der Schadensfälle, eine genaue Erfassung und Auswertung erfolgt jedoch nur selten. Die wirksame Bekämpfung der Schäden am sozialistischen Eigentum erfordert aber gerade, daß besonders die verschiedenen Formen der Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung des Betriebes, z. B. das Produktionskomitee und die Ständige Produktionsberatung, genutzt werden, um die Schadensfälle systematisch zu analysieren und aus den Feststellungen über ihre Ursachen Schlußfolgerungen zur Verbesserung der betrieblichen Leitungstätigkeit zu ziehen.

Da in einigen Betrieben die materielle Verantwortlichkeit im Verhältnis zu den erfaßten Schadensfällen nur selten geltend gemacht wurde, hätten die Betriebe gemäß § 115 Abs. 4 GBA in den anderen Fällen schriftlich auf die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs verzichten müssen. Das ist jedoch — wie die Untersuchungen zeigen — nicht geschehen. Dabei kann ein begründeter Verzicht u. U. ebenso erzieherisch wirksam sein wie die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit in anderen Fällen.

Im Zusammenhang mit den Erklärungen zur Wiedergutmachung kleiner Schäden i. S. des § 115 Abs. 2 GBA ist darauf hinzuweisen, daß man unter kleinen Schäden Beträge bis zu etwa 10 Prozent des monatlichen Tariflohnes verstehen muß. Davon geht auch die Richtlinie Nr. 29 in Ziff. 8.1.2. aus. Die Praxis zeigt jedoch, daß in verschiedenen Betrieben Beträge bis zu 1 000 M erfaßt werden. Damit wird eindeutig das Gesetz verletzt.

Die Untersuchungen der Schöffen gaben in mehreren Betrieben Veranlassung, daß sich leitende Mitarbeiter — zum Teil erstmalig — mit Fragen der materiellen Verantwortlichkeit beschäftigten und Maßnahmen zur Bekämpfung der Schadensursachen festlegten.